

**Beschluss der Beschlusskammer des Medienrates der Deutschsprachigen
Gemeinschaft Nr. 2012/1 zum Antrag auf Anerkennung als privater
Hörfunkveranstalter eines Lokalsenders, für den eine Funkfrequenznutzung
beabsichtigt ist, gestellt durch die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung
„Move Media Marketing und Management“**

DIE BESCHLUSSKAMMER DES MEDIENRATES DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Auf Grund des Dekretes vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen, Artikel 2 Ziffer 26, Artikel 27.2, 28 § 1, 30, 32, 34 und 35;

Auf Grund des Antrags auf Anerkennung als privater Hörfunkveranstalter eines Lokalsenders, für den eine Funkfrequenznutzung beabsichtigt ist, vom 29. April 2011, den die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung „Move Media Marketing und Management“ gestellt hat;

Auf Grund des Gutachtens Nr. 01/2012 der Gutachtenkammer des Medienrates vom 7. März 2012, abgegeben gemäß Artikel 114 § 1 Ziffer 1.1 Buchstabe b des Dekretes vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen;

In Erwägung, dass die Beschlusskammer des Medienrates Vertreter des Antragstellers am 24. Mai 2012 angehört hat;

Nach Überprüfung der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen und gegebenen Auskünfte;

In Erwägung, dass die im besagten Dekret vorgesehenen Bedingungen für eine Anerkennung als privater Hörfunkveranstalter eines Lokalsenders, für den eine Funkfrequenznutzung beabsichtigt ist, erfüllt sind, wobei noch Unterlagen nachgereicht werden müssen;

Beschließt:

Einziger Artikel. Die Beschlusskammer des Medienrates beschließt, die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung „Move Media Marketing und Management“ mit Sitz in 4730 Raeren, Petergensfeld 78, Unternehmensnummer 0472.339.421, als privaten Hörfunkveranstalter eines Lokalsenders mit dem Namen „Fantasy Dance FM“, für den eine Funkfrequenznutzung beabsichtigt ist, ab dem 15. Oktober 2012 für einen Zeitraum von neun Jahren unter der Bedingung, der Beschlusskammer bis zum 30. September 2012 eine Kopie der mit ihren Mitarbeitern abgeschlossenen bzw. abzuschließenden Arbeits- bzw. Honorarverträge vorzulegen, anzuerkennen.

Eupen, den

Für die Beschlusskammer des Medienrates

Der Präsident der Beschlusskammer des Medienrates,

Yves Derwahl

Der Vizepräsident der Beschlusskammer des Medienrates,

Dr. Jürgen Brautmeier

Das Mitglied der Beschlusskammer,

Peter Thomas

Das Mitglied des Büros des Medienrates
für Angelegenheiten der Beschlusskammer

Dr. Olivier Hermanns

**Rechtsbehelfsbelehrung gemäß Art. 2 des Dekrets vom 16. Oktober 1995
über die Öffentlichkeit von Verwaltungsdokumenten**

Gegen diese Entscheidung können Sie Einspruch erheben. Sie verfügen über eine Frist von sechzig Tagen ab Mitteilung der Entscheidung, um deren Nichtigerklärung vor dem Staatsrat zu beantragen. Dabei sind die entsprechenden Formvorschriften zu beachten: Insbesondere müssen Sie Ihren Namen, Eigenschaft und Wohnsitz, den Namen und Sitz der Gegenpartei (*Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 1 in 4700 Eupen*), den Antragsgegenstand sowie eine Darstellung des Sachverhalts und der Rechtsmittel angeben. Eine Kopie vorliegender Entscheidung ist beizufügen. Der mit Datum und Unterschrift versehene Antrag ist bei dem Staatsrat per Einschreiben einzureichen (Anschrift: *rue de la Science 33, 1040 Brüssel*).